Kampf gegen Windmühlen?

Die KJM geht gegen Pornoanbieter im EU-Ausland vor

Sollen in Deutschland *Pokémon* oder *Mein kleines Pony* auf DVD verbreitet werden, muss vorher eine Freigabe nach dem Jugendschutz erfolgen, damit die Trägermedien an Minderjährige abgegeben werden dürfen. Im Fernsehen gelten bei Jugendbeeinträchtigung Sendezeitbeschränkungen, Pornografie ist völlig verboten. Im Internet reicht dagegen die technische Kennzeichnung für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm aus, um auch 18er-Inhalte tagsüber anzubieten. Auch Pornografie ist erlaubt, allerdings nur in geschlossenen Benutzergruppen: Es muss sichergestellt sein, dass nur Erwachsene Zugang erhalten. So viel zur Theorie.

Faktisch ist im Internet allerdings so gut wie alles ohne Barrieren anzusehen. Während Anbieter mit Sitz in Deutschland pornografische Inhalte nur nach verlässlicher Kontrolle des tatsächlichen Alters zugänglich machen, bieten Portale aus dem europäischen Ausland Vergleichbares offen an. Dass damit der strenge Jugendschutz in Deutschland recht wirkungslos wird, liegt auf der Hand. Trotzdem hat die Medienaufsicht bisher von Verfahren gegen ausländische Anbieter abgesehen – vermutlich aus Angst, zu scheitern und damit die Sinnlosigkeit des Systems zu offenbaren. Mit dieser Zurückhaltung ist nun Schluss.

Dr. Tobias Schmid, Direktor der Landesanstalt für Medien NRW, sprach Klartext: "Der Jugendschutz macht keinen Sinn, wenn jedes Kind vom *KiKANiNCHEN* zu PornHub wechseln kann", wird Schmid im "Focus" zitiert. Wenn man im Fernsehen jeden Trailer kontrolliere, während Kinder im Netz ungefiltert mit "abnormalen Sexualpraktiken" konfrontiert würden, könne man es "auch sein lassen." Er hat mehrere Verfahren gegen führende Pornoanbieter mit Sitz in Zypern gestartet. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) schloss sich an und forderte die Anbieter auf, ihre Inhalte – zumindest für Deutschland – nach den für geschlossene Benutzergruppen geltenden Kriterien für Minderjährige unzugänglich zu machen. Sollten die Verfahren erfolglos bleiben, kündigte die KJM an, sich notfalls für Internetsperren einzusetzen.

Ob der regulatorische Vorstoß auf die Verfügbarkeit von Pornografie im Netz allerdings einen großen Effekt haben wird, ist ungewiss. Anbieter wie YouPorn oder PornHub könnten ihre Domains abändern, ihre Inhalte unter anderem Namen verbreiten oder auf deutsche Übersetzungen und .de-Adressen verzichten, um nicht mehr auf den deutschen Markt "ausgerichtet" zu sein. Pornografie wird außerdem massenhaft produziert, sodass identische Angebote nachfolgen könnten. Da Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip nur im Einzelfall durchgesetzt werden können, müssten gegen jeden Anbieter erneut langwierige Verfahren durchgefochten werden. Der Erfolg der deutschen Jugendschutzmaßnahmen hängt insgesamt auch davon ab, ob Nutzerinnen und Nutzer für Pornografisches persönliche Daten preisgeben oder die Sperren umgehen werden, um ihre Anonymität zu wahren.

Ist das Ganze also ein Kampf gegen Windmühlen? Natürlich ist es richtig, in Bezug auf die Konfrontation von Minderjährigen mit Pornografie das geltende Recht durchzusetzen. Schmid hat auch recht, wenn er den Sinn der gegenwärtigen Schieflage zwischen dem Fernsehen und dem Internet mit Blick auf die Pornografie infrage stellt. Wenn die angestrebten Verfahren in absehbarer Zeit aber nicht zum gewünschten Ergebnis führen, muss die Situation neu bewertet werden. Man muss es nicht gleich ganz "sein lassen". Sollte sich aber herausstellen, dass man gegen Unabänderliches anläuft, muss man über Konsequenzen nachdenken, die auch umsetzbar sind. Wenn wir einen Verlust des in der AVMD-Richtlinie angepeilten Schutzniveaus vermeiden wollen, sind wohl verbindlichere internationale Lösungen der einzig realistische Weg.

Ihre Claudia Mikat



3 | 2020 | 24. Jg. 1